

# M e r k b l a t t

## zur Installation und zum Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Überreicht durch:  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Gesundheitsamt  
Schulweg 13  
15711 Königs Wusterhausen

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen müssen sicherstellen, dass die Qualität des Trinkwassers nicht durch die Verwendung ungeeigneter Materialien und durch eine unsachgerechte Installation und Betriebsweise beeinträchtigt wird. Bei unsachgemäßer Installation und Betriebsweise kann es sehr schnell zu einer Vermehrung von Bakterien und anderen Mikroorganismen und damit zu einer Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher kommen. Wenn gesetzliche und technische Vorgaben nicht eingehalten werden, ist dies als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu werten und entsprechend zu ahnden.

### Allgemeines

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche und zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, ist immer Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.

Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren eine einwandfreie Wasserqualität bis zur Übergabestelle (z. B. Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle ist der Betreiber des nachfolgenden Verteilungssystems dafür verantwortlich, dass eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird, d. h. Bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind die gesetzlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden. Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen. Die Kontrollen einschließlich der Untersuchungen von Wasserproben sind für den Betreiber der Anlagen kostenpflichtig.

Folgende Punkte sind bei der Installation und beim Betrieb zu beachten:

1. Fachgerechte Installation der Wasserversorgungsanlage:  
Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Versorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden. Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.
2. Verwendung geeigneter Materialien:
  - Ausschließliche Verwendung von Leitungsmaterialien und Bauteilen, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sind.
  - Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein.
  - Nachweis über erfolgreiche Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (DVGW-Prüfzeichen) und entsprechend den KTW-Empfehlungen.

**Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Leitungen dürfen nicht verwendet werden und sind sofort auszutauschen.**

### **Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung von zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen**

- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:  
Gründliche Reinigung und Spülung der Wasserversorgungsanlage (Strömungsgeschwindigkeit mindestens 1 – 2 m/s), ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten Mitteln/Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten
- Nach Stillstand (z. B. über Nacht) gründliche Spülung der Anlage
- Während des Betriebs:
  - Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem
  - Verwendung von kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten zwischen Übergabe- und Entnahmestelle
  - Querverbindungen sind unzulässig
  - Schutz der Behälter vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung – günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen
  - Sicherung der Anlage gegen Verschmutzung und Zerstörung – Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen z. B. nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen
  - Sichere Verhinderung eines Rückflusses in Verteilungssystem – Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und maximaler Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988
  - Verwendung der Leitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke
  - Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit
- Zeit der Nichtbenutzung der Anlage oder ihrer Bauteile (> 24 Stunden):
  - Solange die Anlage nicht abgebaut wird, sind Stagnationsperioden zu vermeiden
  - alle Öffnungen verschließen
  - möglichst vollständiges Entleeren und Trocknen der Leitungen, saubere und trockene Lagerung und Transport der Leitungen und Bauteile
  - Sicherung der Schlauchenden, Schlauchklappen, Stopfen u. ä. gegen eindringenden Schmutz

Sicherung der Anlage vor Beschädigung und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

### **Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung nicht ortsfester Anlagen (z. B. Tanks)**

- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:  
Gründliche Reinigung und Spülung der Behälter und des Leitungssystems (mit maximalem Wasserdruck), ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten Mitteln/Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten
- Nach Betriebsschluss (täglich) vollständige Entleerung der Behälter
- Während des Betriebs:
  - Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Behältern (Befüllen der Behälter möglichst erst an Ort und Stelle!)
  - Schutz der Behälter vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung
  - Sicherung der Behälter und Anschlüsse gegen Verschmutzung und Zerstörung
  - Verwendung der Behälter und Zuleitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke
  - Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

- Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden):  
Vollständige Entleerung der Behälter, sämtliche Öffnungen sauber verschließen, möglichst trockene Lagerung, sauberer und trockener Transport der Behälter, Leitungen und anderer Bauteile, Schutz der Behälter gegen eindringenden Schmutz

### **Ansprechpartner**

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt, die Lebensmittelüberwachungsbehörde oder an das Wasserversorgungsunternehmen.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung-LMHV) zur Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts vom 08.08.2007 (BGBl. I Nr. 39 vom 14.08.2007)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000